

Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/1261
zu Drs. 7/2792

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
21. April 2021

Unser Zeichen:

**Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz
mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP

Erfurt, 10. Juni 2021

Im Rahmen des durch den Innen- und Kommunalausschuss am 17. April 2021 beschlossenen Anhörungsverfahrens, wurde die Landespolizeidirektion mit Bezugsschreiben vom 21. April 2021 gebeten, die diesseits bestehende Auffassung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Anlage 2 des Bezugsschreibens, Drs. 7/2792) sowie die zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 3 des Bezugsschreibens, Vorlage 7/1993) darzulegen und dem mündlichen Anhörungsverfahren am 24. Juni 2021 beizuwohnen.

Wie gebeten, orientiert sich die Abfassung der beigefügten Stellungnahme an der Regelungsabfolge der Gesetzentwürfe sowie der Anlage 4 des Bezugsschreibens.

Zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung (Videokonferenz) bitte ich, die Zugangsdaten an die o. a. E-Mail-Adresse zu übersenden.

In Vertretung

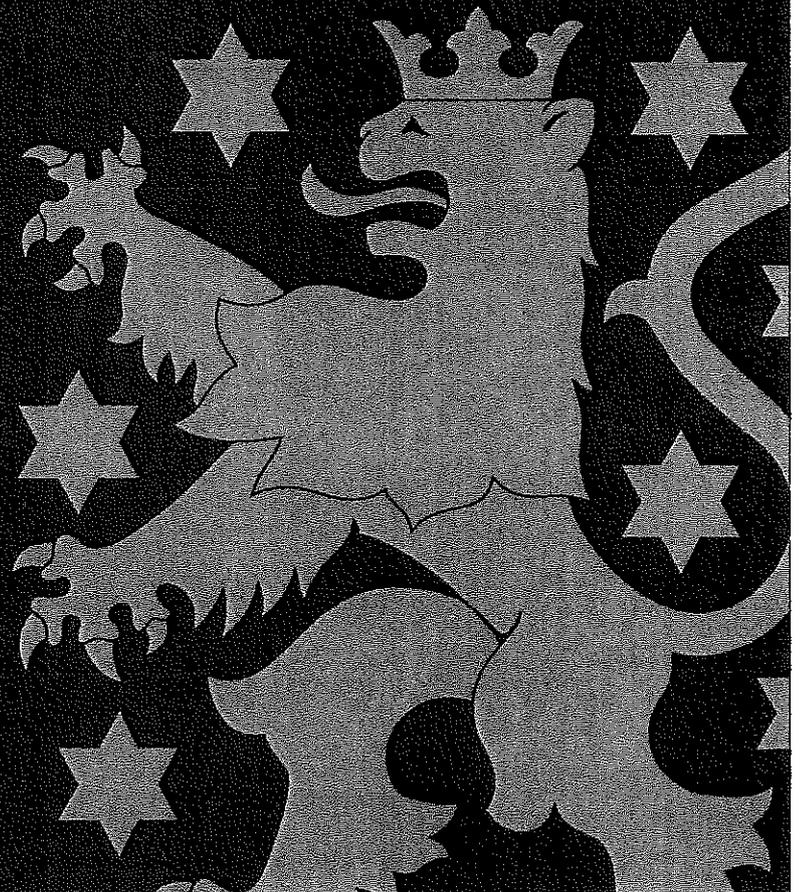
Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38
99084 Erfurt

www.polizei.thueringen.de

Anlage

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte - (Drs. 7/2792) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

§ 33a PAG (neu)



1 Einführung	1
2 Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme - und Tonaufzeichnungsgeräte in Drucksache 7/2792?	2
2.1 Einsatz der Bodycam zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung	2
2.2 Einsatz der Bodycam an öffentlich zugänglichen Orten	3
2.3 Eingriffsschwelle	4
2.4 Pre-Recording.....	5
2.5 Offene Datenerhebung	6
2.6 Einsatz der Bodycam zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten	6
2.7 Einsatz der Bodycam zum Schutz von Polizeibeamten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit und Eigentum	7
2.8 Einsatz in Wohnungen	7
2.9 Aufnahmen bei Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern und in Kernbereichen privater Lebensgestaltung	8
2.10 Manipulationssichere verschlüsselte Aufzeichnungen bei Aufnahme, Speicherung, Übermittlung	9
2.11 Löschfristen	9
2.12 Jährliche Berichtspflicht	10
3 Halten Sie das Einsatzmittel der Bodycam für den Bereich der Polizei für geeignet, erforderlich und angemessen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?	11
4 Sind Sie der Auffassung, dass durch das Tragen der Bodycam Gewalttaten gegen Polizisten wirksam verhindert werden können? Und wie begründet sich Ihre Entscheidung?.....	11
5 Gibt es nach Ihrer Kenntnis wissenschaftliche Untersuchungen, die die Präventionswirkung der Bodycam in Bezug auf Gewalt gegen Polizisten be- oder widerlegen? Wenn ja, welche?	13
6 Wie bewerten Sie das im Gesetz vorgesehene „Pre-Recording“, also die dauerhafte Aufzeichnung und Überschreibung (Vorabaufnahme) sowie das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen und die Eingriffsschwelle der Kamera zum Schutz von Gefahren für Eigentum (§ 33a Abs. 1 Satz 1).....	13



1 Einführung

Wie bereits im Ergebnis der vierjährigen Pilotierung im Geschäftsbereich der Landespolizeidirektion (LPD) festzustellen war, wurde die bisherige Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der Bodycams¹ gem. § 33 Abs. 6 PAG als nicht ausreichend angesehen.²

Der Anwendungsbereich des § 33 Abs. 6 PAG, der den räumlichen Einsatzbereich der Bodycam stark einschränkt und die Funktionen einer Tonaufzeichnung und eines sog. „Pre-Recordings“ nicht ermöglicht, wurde als nachteilig seitens der Polizeibeamten³ empfunden.⁴

Mit Schaffung einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten kann das Wirkpotential der Bodycam sinnvoll zur Anwendung gebracht werden, was eine Akzeptanzsteigerung bei den anwendenden Polizeibeamten bewirken kann. Hierfür votierte die LPD bereits in der Fertigstellung des Abschlussberichtes der Projektgruppe.⁵

Das Gesetzesvorhaben zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) mit Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung zum Einsatz sog. Körperkameras wird daher ausdrücklich begrüßt.

Primäres Ziel der Bodycam ist es, die Eigensicherung und den Schutz von Polizeibeamten zu erhöhen. Die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen soll eine deeskalierende Wirkung auf potenzielle Angreifer entfalten, sie von delinquentem Verhalten gegenüber Polizeibeamten abhalten und so die Zahl der Angriffe senken. Neben dem vorrangigen Ziel der Deeskalation konfliktbehafteter Situationen werden auch repressive Zwecke verfolgt. Die nachgelagerte Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten soll durch die Einführung der Videoaufzeichnungen in Straf- und Ordnungswidrigkeiten verbessert werden.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) äußerte sich bereits durchweg positiv zum Vorhaben der Einführung der Bodycam in der Thüringer Polizei. Der Einsatz wird seitens des TMMJV als sinnvoll und zielführend zur Schaffung einer Dokumentation im Interesse der Polizeibeamten erachtet, die zunehmenden Angriffen ausgesetzt seien. Die Aufzeichnung ermögliche es, die Situation vor Ort und zur Tatzeit für alle Prozessbeteiligten nachzuempfinden. Die Implementierung von Bild- und Tonaufzeichnungen sowie eines „Pre-Recordings“ wurde als wünschenswert eingeschätzt. Ohne diese Funktionen wäre der Beweiswert im Strafverfahren stark eingeschränkt.⁶

¹ Bislang existiert keine einheitliche Begriffsdefinition. Der Begriff „Bodycam“ umfasst ebenso die Begrifflichkeiten „Körperkameras“, „Körpfernah getragene Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte“ u. a. Aufgrund der Bezeichnung des Pilotprojektes „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei“ wird im vorliegenden Bericht die Begrifflichkeit „Bodycam“ verwendet.

² Abschlussbericht der Projektgruppe „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“ vom 26. Mai 2020, LPIGTH-2807-3306/20, Ziff. 3.1.3.2.1, 5., 8.

³ Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Schreiben des TMMJV vom 17. Oktober 2019, Gz.: 4103/E-2155/2019-55741/2019



2 Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme - und Tonaufzeichnungsgeräte in Drucksache 7/2792?

Die Abfassung der Stellungnahme orientiert sich an der Regelungsabfolge der Gesetzentwürfe sowie der Anlage 4 des Einladungsschreibens⁷.

2.1 Einsatz der Bodycam zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Bezug

§ 33a Abs. 1 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 1 des Änderungsantrages der Fraktion FDP (Vorlage 7/1993)

§ 33 Abs. 6 PAG beschränkt den sachlichen Anwendungsbereich der Bodycam aktuell auf „Personen- oder Fahrzeugkontrollen“. Mit dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion wird der Anwendungsbereich deutlich erweitert. Nach § 33a Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs kann die Polizei „bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Sachlich wird der Anwendungsbereich damit auf jedwede Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung ausgedehnt. In der Literatur wird dies bei vergleichbaren Vorschriften in anderen Bundesländern als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen.⁸

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP knüpft ebenfalls an polizeiliche Maßnahmen, präventiver wie repressiver Natur, an. Nach Absatz 1 dürfen Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung erstellt werden.⁹ Auch hier wird somit der sachliche Anwendungsbereich im Vergleich zur aktuellen Ermächtigungsgrundlage weiter gefasst.

Die Formulierung „*Ordnungswidrigkeiten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung*“¹⁰ ist ungenau und bedarf einer genaueren Definition, was unter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung zu verstehen ist. Entsprechend führen derartige Formulierungen in der Praxis zu Unsicherheiten in der Anwendung der Bodycam.

Neben dem vorrangigen gefahrenabwehrenden Einsatzzweck der Bodycam sind jedoch auch Einsatzsituationen denkbar, in denen die Bild- und Tonaufzeichnungen die Beweislage im Strafverfahren unterstützen können.

Dies wird durch die Aufnahme des Einsatzzweckes zur Strafverfolgung in den o. a. Gesetzentwürfen beachtet.

⁷ Schreiben der Thüringer Landtagsverwaltung vom 21. April 2021, Gz.: A 6.1/cs, ga – Drs. 7/2792

⁸ Starnecker, Videoüberwachung zur Risikovorsorge, S. 189 f.; Arzt, Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am 18. November 2014, S. 8.

⁹ Eine den Absatz 1 identische Vorschrift stellt für den Bereich der Bundespolizei § 27a Abs. 1 BPolG dar.

¹⁰ Legaldefinitionen bzw. Kataloge, die entsprechende Ordnungswidrigkeiten benennen, existieren nicht.



Ich begrüße dies ausdrücklich, da bereits im Ergebnis der Pilotierung sowie der wissenschaftlichen Begleitung durch die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena festzustellen war, dass Bild- und Tonaufzeichnungen von Bodycams, auch seitens der befragten Richter, als sehr positiv und hilfreich für die Beweislage im Strafverfahren eingeschätzt wurden und durchaus begrüßenswert seien.¹¹

Ich vertrete diese Ansicht und bin der Überzeugung, dass entsprechende Bild- und Tonaufzeichnungen die Beweislage erhärten können sowie die Objektivität der Beweisführung fördern. Zur Verwendung der Aufnahmen im Strafverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Im Rahmen der Projektierung konnten von 120 Aufzeichnungen 32¹² derselben (ca. 27 %) als geeignetes Beweismittel gekennzeichnet werden.¹³ Dies bedeutet, dass ungefähr jede vierte Aufnahme einer Bodycam ein geeignetes Beweismittel in einem Strafverfahren darstellen könnte.

In beiden Vorlagen ist das Betroffenenrecht formuliert, die Bodycam auf Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen einzusetzen. Eine Bestimmung, die dem Polizeibeamten auferlegt, auf Verlangen die Bodycam zu Einsatz zu bringen, durchbricht die Gesetzeslogik und ist praxisfremd. Ich votiere, diese Bestimmung zu streichen.

2.2 Einsatz der Bodycam an öffentlich zugänglichen Orten

Bezug

§ 33a Abs. 1 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 1 des Änderungsantrages der Fraktion FDP (Vorlage 7/1993)

Im Rahmen der bisherigen Pilotierung der Bodycam wurde der räumliche Geltungsbereich der bisherigen Ermächtigungsgrundlage des § 33 Abs. 6 PAG in enger Auslegung und in Abstimmung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ausschließlich auf die „öffentlich zugängliche Orte“ beschränkt, die (zumindest theoretisch) von einem Fahrzeug befahren werden können.¹⁴

Der Einsatz in Einkaufszentren, Gaststätten, Diskotheken oder Geschäften war somit nicht möglich, obwohl dies Örtlichkeiten sind, wo es häufig zu konfliktträchtigen Einsatzsituationen kommt. Eine derartige Einschränkung wirkt sich bei den Polizeibeamten nachteilig auf die Akzeptanz zur Verwendung der Bodycam aus.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU enthält zur örtlichen Begrenzung keine Angaben. Lediglich § 33 Abs. 2 enthält Bestimmungen zum Einsatz in Wohnungen.

Im Umkehrschluss heißt dies, dass der Einsatz der Bodycam im Sinne des Gesetzentwurfes

¹¹ Abschlussbericht FSU Jena, Ziff. 5.3.3; Schreiben des TMMJV vom 17. Oktober 2019, Gz.: 4103/E-2155/2019-55741/2019

¹² LPI Erfurt: 24 Aufzeichnungen, LPI Jena: 1 Aufzeichnung, LPI Saalfeld: 1 Aufzeichnung, LPI Gera: 6 Aufzeichnungen

¹³ Abschlussbericht „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“, Ziff. 3.1.2.2, Nr. 4, Konkretisiert durch gesonderte Erhebung aufgrund des Antrages der Landesregierung gemäß § 74 Abs. 3 GO, -Vorlage 7/1022-

¹⁴ Abschlussbericht Projekt „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“ vom 26. Mai 2021, Ziff. 3.1.3.2.1 zu e)



der Fraktion der CDU grundsätzlich überall dort möglich ist, wo „Die Polizei bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (...)“ tätig wird.

Ausnahmen von § 33 Abs. 1 enthält der Abs. 2, der den Einsatz in Wohnungen regelt bzw. stärker reglementiert.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion beschränkt den Einsatz der Bodycam auf „öffentlich zugängliche Orte“. Dieses Tatbestandsmerkmal bedarf nach hiesiger Einschätzung jedoch einer genaueren Definition, welche Räume oder Örtlichkeiten unter einem „öffentlich zugänglichen Ort“ zu verstehen sind. Weiter ist die Abgrenzung zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 (Geschäftsraum) unklar.

In der Gegenüberstellung beider Gesetzentwürfe erscheint der Entwurf der CDU in Bezug auf die Örtlichkeiten weiter gefasst zu sein, was den Anwendungsbereich der Bodycam gegenüber des derzeitigen Anwendungsbereiches i. S. d. § 33 Abs. 6 stark erweitert.

Dies ist zu befürworten, da der räumliche Anwendungsbereich als stärkste Reglementierung wahrgenommen wird und sich unmittelbar auf die Akzeptanz der Bodycam bei den Polizeibeamten auswirkt.

Polizeibeamte, die im Einsatz einer konflikträchtigen Situation ausgesetzt sind, in dieser die Bodycam jedoch nicht einsetzen dürfen, weil der räumliche Anwendungsbereich rechtlich nicht eröffnet ist, oder von Einsatzsituation zu Einsatzsituation ständig neu subsumiert werden muss, werden diese Beschränkungen als stark frustrierend empfinden.

2.3 Eingriffsschwelle

Bezug

§ 33a Abs. 1 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 1 des Änderungsantrages der Fraktion FDP (Vorlage 7/1993)

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion CDU ist der Einsatz der Bodycam zulässig, wenn dies „nach den Umständen zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum erforderlich ist“. Die Formulierung „nach den Umständen“ ist auch in der Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 1 HmbDVPolG enthalten. Nach der Vorstellung der Verfasser des hamburgischen Gesetzentwurfs soll durch die Voraussetzung „nach den Umständen“ verdeutlicht werden, dass zu Beginn einer Maßnahme häufig Unsicherheit über eine tatsächliche Gefährdung besteht. Daher sollen „gefahrenträchtige Situationen“, d. h. vor allem Einsatzgeschehen, in denen mit einer tatsächlichen Eskalation zu rechnen ist, erfasst werden.¹⁵ Eine Aufzeichnung soll zulässig sein, wenn eine Situation aufgrund von polizeilichen Erfahrungswissen „die Gefahr einer Eskalation in sich birgt“. ¹⁶ Ausreichend ist eine Sachlage, bei der aufgrund von polizeilichem Erfahrungswissen polizeiliche Schutzgüter verletzt werden könnten.¹⁷ Das einengende Merkmal der Erforderlichkeit verdeutlicht, dass nicht jede polizeiliche Maßnahme automatisch mittels einer Bodycam aufgezeichnet werden darf. Die Bedeutung und Reichweite der Einschreitschwelle „nach den Umständen“ lässt sich ins-

¹⁵ HmbLT-Drs. 20/12895, S. 3 zu § 8 Abs. 5 Satz 1 HmbDVPolG (jetzt 18 Abs. 5 Satz 1 HmbDVPolG)

¹⁶ HmbLT-Drs. 20/12895, S. 3.

¹⁷ Zöller, Einsatz von Bodycams, S. 36.



gesamt hinreichend klar erschließen und steht somit in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP spricht demgegenüber von „tatsächlichen Anhaltspunkten“. Eine identische Formulierung enthält § 27a Abs. 1 BPolG. Durch die Anknüpfung an tatsächliche Anhaltspunkte wird „eine relativ geringe Eingriffsschwelle normiert“.¹⁸ Bedenken gegen die Bestimmtheit dieser Eingriffsschwelle bestehen nicht, „weil sie sich in der Rechtsordnung insbesondere für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Versammlungen nach § 19a i. V. m. § 12a VersammlG etabliert haben. Es ist hinreichend klar ersichtlich, dass Bild- und Tonaufzeichnungen zwar nicht anlassunabhängig oder aufgrund allgemeiner Erfahrungssätze angefertigt werden dürfen, aber schon vor Eintritt einer konkreten Gefahrensituation zulässig sind“.¹⁹

2.4 Pre-Recording

Bezug

§ 33a Abs. 1 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 4 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Beide Entwürfe enthalten eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, um Aufnahmen in einem kurzen zeitlichen Vorlauf in einem flüchtigen Speicher aufzuzeichnen (Pre-Recording). Ich begrüßte dies ausdrücklich.

Bereits im Ergebnis der Pilotierung votierte die LPD für die Implementierung einer entsprechenden Funktion. Auch das TMMJV erachtete die Implementierung einer entsprechenden Funktion im Sinne des Beweiswertes im Strafverfahren für sinnvoll.²⁰

Derartige Voraufnahmen sind erforderlich, um die Entstehung einer Gefahrensituation besser dokumentieren zu können. Auch bei unvermittelten Angriffen auf Einsatzkräfte ist diese Funktion für eine ganzheitliche Dokumentation hilfreich.

Eine endgültige Speicherung erfolgt erst bei manueller Auslösung der Aufnahmefunktion. In allen anderen Fällen werden die Aufnahmen fortlaufend überschrieben und bei Ausschalten der Kamera gelöscht.

Nach dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP sind Voraufnahmen (Bild- und Tonaufzeichnung) bis zu einer Dauer von 30 Sekunden zulässig (§ 33a Abs. 4).

Der Gesetzentwurf der CDU enthält hierzu keine weiteren Angaben und spricht lediglich von „kurzzeitig“. Diese Formulierung bedürfte einer weiteren Konkretisierung, welches Zeitfenster unter „kurzzeitig“ zu verstehen ist, nicht zuletzt deshalb, um systemseitig den gesetzlichen Forderungen Rechnung tragen zu können und eine spätere juristische Befassung in dieser Frage zu vermeiden.

Ich erachte die Beschränkung der Voraufzeichnungen auf 30 Sekunden als ausreichend.

¹⁸ Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, S. 217.

¹⁹ Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, S. 217, 218.

²⁰ Schreiben des TMMJV vom 17. Oktober 2019, Gz.: 4103/E-2155/2019-55741/2019



2.5 Offene Datenerhebung

Bezug

§ 33a Abs. 1 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 1 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Entsprechend beider Entwürfe haben Aufzeichnungen nur offen zu erfolgen. In der gegenwärtigen Ermächtigungsgrundlage (§ 33 Abs. 6) gilt ebenso der Grundsatz der Offenheit der Datenerhebung.

Durch entsprechende Kennzeichnungen der Polizeibeamten (Einsatzweste mit Kennzeichnung „Video“, „Videoaufzeichnung“) sind diese als Träger einer Bodycam erkennbar. Darüber hinaus kann jeder Betroffene durch ein rotes Blinklicht an der Kamera sowie ein akustisches Signal erkennen, dass eine Aufzeichnung erfolgt.

Zielrichtung ist es, dass die Bodycam bewusst vom polizeilichen Gegenüber wahrgenommen wird. Das Vorhandensein, die Androhung und der Einsatz soll in einer Stufenabfolge bekannt gemacht werden, um den deeskalierenden Effekt der Kameras, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, voll ausnutzen zu können.

Alle Träger sind angehalten, auf die Videoaufzeichnung im Rahmen einer Belehrung hinzuweisen bzw. diese vor dem Einsatz entsprechend anzudrohen.

Entsprechende Handlungsanweisungen werden in einer noch zu erstellenden Dienstanweisung geregelt.

Die Garantie der Offenheit der Maßnahme ermöglicht es erst, dass die Bodycam im präventiven Sinn wirken kann. Zudem stellt die Offenheit der Maßnahme sowie das Belehrungserfordernis sicher, dass Betroffene Kenntnis erhalten, um ihren Rechtsschutz sowie ihr Auskunftsrecht geltend machen zu können.

2.6 Einsatz der Bodycam zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten

Bezug

§ 33a Abs. 1 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 1, Nr. 1 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Nicht nur Polizeibeamte sehen sich der stetigen Zunahme von Gewaltdelikten ausgesetzt, auch Feuerwehr- und Rettungskräfte berichten von zunehmender Aggressivität im Einsatz.²¹ Jeder achte Angehörige des Rettungswesens und der Feuerwehr wurde im Jahr 2017 Opfer von Gewalt.²²

Der Einsatz der Bodycam an Einsatzorten, an denen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste gemeinsam agieren und sich Aggressionen auch gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes richten, kann dazu dienen die Hemmschwelle aggressiven Verhaltens gegenüber allen Einsatzkräften zu erhöhen bzw. Angriffe beweiskräftig zu dokumentieren.

²¹ Abschlussbericht Pilotprojekt Bodycam, Ziff. 3.1.3.2.1, Seite 25

²² Studie Ruhr-Universität-Bochum „Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und Rettungsdienste in NRW“ vom 26. Januar 2018



Insofern wird das Vorhaben begrüßt, den Anwendungsbereich der Kamerasysteme auch zum Schutz von Dritten einsetzen zu können.

Beide Gesetzentwürfe sind an dieser Stelle hinreichend bestimmt.

2.7 Einsatz der Bodycam zum Schutz von Polizeibeamten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit und Eigentum

Bezug

§ 33a Abs. 1 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 1, Nr. 1 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Beide Gesetzentwürfe sehen den Einsatz der Bodycam zum Schutz gegen eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit und Eigentum vor. Wenngleich der Rechtsgüterschutz bei Leib, Leben und Freiheit klar ist, so erscheint der Rechtsgüterschutz gegen eine Gefahr für das Eigentum erörterungswürdig zu sein. Nach hiesigem Verständnis soll die Bodycam primär den handelnden Beamten vor tätlichen Angriffen schützen soll.

Dennoch ist zu erwähnen, dass eines der am häufigsten angegriffenen Ausrüstungsgegenstände der Thüringer Polizei Funkstreifenwagen sind. Betrachtet man die zum Teil hohen Sachschäden, die verursacht werden, sowie die Strafandrohung etwaiger Delikte²³, so wird klar, dass derartige Delikte nicht zu tolerieren sind. Die Aufnahme des Schutzes auf Eigentum erscheint daher sinnvoll.

2.8 Einsatz in Wohnungen

Bezug

§ 33a Abs. 2 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 2, Nr. 2 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Rechtlich war bislang der Einsatz der Bodycam in Wohnungen nicht gestattet (§ 33 Abs. 6 PAG).

Nach dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist der Einsatz der Bodycam in Wohnungen unzulässig (§ 33 Abs. 2 Nr. 2).

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 ist weiter der Einsatz der Bodycam in „Geschäftsräumen“ nicht zulässig.

Eine Unterscheidung bzw. Definition der Tatbestandsmerkmale „öffentlich zugängliche Orte“ (§ 33 Abs. 1) und „Geschäftsräume“ (§ 33 Abs. 2 Nr. 2) ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Der Gesetzestext ist an dieser Stelle unklar und bedarf einer genaueren Abgrenzung.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU ermöglicht den Einsatz der Bodycam in Wohnungen unter den in § 33a Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

Statistische Erhebungen zeigen, dass bei Einsätzen in privaten Wohnungen wegen häuslichen Streitigkeiten oder Gewalttätigkeiten Polizeibeamte häufig körperlich angegriffen werden.²⁴

²³ Sachbeschädigung gem. § 303 StGB – bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe; Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel gem. § 305a StGB – bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe

²⁴ Elsner/Laumer, Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern, S. 56.



Auch können sich polizeiliche Einsatzsituationen, die zunächst zulässigerweise mittels Bodycam erfasst werden, dynamisch entwickeln und sich in besonders geschützte Bereiche verlagern.

Nach dem Gesetzentwurf der CDU setzt der Einsatz der Bodycam in Wohnungen eine „gegenwärtige Gefahr“ für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum der Polizeibeamten oder eines Dritten voraus.

Nach der Legaldefinition in § 54 Nr. 3b OBG hat bei einer gegenwärtigen Gefahr die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen, steht unmittelbar bevor oder tritt in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ein.²⁵ Ein präventiver Einsatz der Bodycam bei derartigen Gefahrenmomenten erscheint nicht mehr sinnvoll zu sein und vermag eine derartige Gefahrensituation nicht mehr präventiv zu verhindern.

Daher sollte für den Einsatz der Bodycam in Wohnungen eine „dringende Gefahr“ angenommen werden. Diese liegt vor, wenn einem wichtigen Rechtsgut (Reduzierung für den Einsatz in Wohnung auf die Individualrechtsgüter von Leib und/oder Leben) ein schädigendes Ereignis droht, ohne dass dieses bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.²⁶

Gegenüber der gegenwärtigen Gefahr ist unter dem zeitlichen Aspekt bei der dringenden Gefahr der präventive Einsatz der Bodycam noch derart möglich, dass die Bodycam die Gefahrensituation unter Umständen deeskalieren kann.

Insofern unter Beachtung der Bestimmungen aus den §§ 25, 26 PAG bzw. der §§ 102, 103 StPO Polizeibeamte eine Wohnung betreten dürfen, muss auch ein Einsatz der Bodycam zum Schutz des Beamten oder eines Dritten möglich sein, jedoch erst bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben der Polizeibeamten.

Ich plädiere daher dafür, den Anwendungsbereich von Bodycams auf Wohnungen auszudehnen.

2.9 Aufnahmen bei Berufsheimnisträgern und in Kernbereichen privater Lebensgestaltung

Bezug

§ 33a Abs. 3 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 2, Nr. 3 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Unzulässig sind Aufnahmen in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern dienen (Ärzten, Rechtsanwälte, Steuerberater, u. a.).

In der Gesetzesvorlage der Fraktion der CDU sind nach hiesiger Einschätzung auch die Bereiche auf sog. Berufshelfer i. S. d. § 53a StPO zu ergänzen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP beinhaltet in § 33a Abs. 2, Nr. 3 beide Personengruppen i. S. d. §§ 53, 53a StPO.

²⁵ Ebert/Seel/Joel, Kommentierung zu § 2, Rd. 19 zum Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei, 8. Auflage

²⁶ Ebd.



Im Übrigen wird die Auffassung beider Entwürfe geteilt, dass Aufnahmen im Kernbereich privater Lebensgestaltung unzulässig sind.

Zwar ist der Begriff des Kernbereiches privater Lebensgestaltung für die polizeiliche Arbeit eher in den Fällen der Telekommunikationsüberwachung relevant, stellt jedoch an dieser Stelle klar, dass auch für die Bodycam gilt, einen unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit zu bewahren.

2.10 Manipulationssichere verschlüsselte Aufzeichnungen bei Aufnahme, Speicherung, Übermittlung

Bezug

§ 33a Abs. 3 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 5 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Der datenschutzrechtliche Schutzbedarf der erhobenen Daten wurde im Rahmen der bisherigen Pilotierung vollumfänglich beachtet. Eine im Jahr 2019 erfolgte Datenschutzkontrolle durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bestätigte die datenschutzrechtlich sicheren Datenverarbeitungsprozesse, die seitdem nicht verändert wurden.²⁷

Für die Einführung in den landesweiten Regelbetrieb ist eine Veränderung der Datenverarbeitungsprozesse vorerst nicht vorgesehen.

Zum Datenverarbeitungsprozess wurde gem. § 50 ThürDSG ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt.²⁸

Die in beiden Entwürfen geforderte manipulationssichere und verschlüsselte Aufzeichnung wird in der gegenwärtigen Verfahrensweise bereits umgesetzt.

Ebenso findet § 54 ThürDSG in Bezug auf die Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten sowie der Systeme während der Aufnahme, Speicherung und Übermittlung in der gegenwärtig dargestellten Verfahrensweise Beachtung.

2.11 Löschfristen

Bezug

§ 33a Abs. 4 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 6 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Beide Entwürfe sehen eine grundsätzliche Löschfrist von 30 Tagen vor.

In beiden Entwürfen gilt dies nicht, insofern die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (von erheblicher Bedeutung²⁹) benötigt werden.

Eine grundsätzliche Speicherdauer von 30 Tagen ist zu begrüßen. In der bisherigen Ausgestaltung der Löschfristen im Rahmen des Pilotprojektes war die Speicherdauer rechtlich auf 48 Stunden begrenzt (§ 33 Abs. 6 PAG).

²⁷ Abschlussbericht „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“, Ziff. 2.3

²⁸ Vgl. Anlage 16 des Abschlussberichtes „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“, Ziff. 7 ff.

²⁹ Siehe hierzu die Anmerkungen zu Ziff. 2.1



Im Sinne des sog. Prozessgrundrechts der Rechtsweggarantie i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG vortierte die LPD, die Regelspeicherfrist der Videosequenzen auf 30 Tage auszudehnen.

Begehrt der von einer Aufzeichnung Betroffene einen Zugang zu den gespeicherten Daten, so müssen die Aufzeichnungen für eine gewisse Zeit vorgehalten werden, um dem Betroffenen das Auskunftsrecht faktisch überhaupt erst zu ermöglichen.

Ein Interesse könnte u. a. in den Fallkonstellationen vorliegen, wenn:

- die Aufnahme als Beweismittel für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Rechtmäßigkeit der durchgeführten polizeilichen Maßnahme benötigt wird;
- die Aufnahme benötigt wird, um sich mit deren Beweiswert einem von der Polizei erhobenen Strafbarkeitsvorwurf entlasten zu wollen.

In Anlehnung an den derzeitigen § 33a Abs. 3 PAG sollten die Aufzeichnungen automatisiert gelöscht werden, soweit eine weitere Speicherung oder Nutzung im Sinne des derzeitigen § 32 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 PAG nicht mehr erforderlich sind.

Die Entscheidung zur Löschung der Aufzeichnungen sollte nicht im Ermessen der Dienststellenleiter oder eines beauftragten Beamten liegen (vgl. Drs. 7/2972 zu § 33a Abs. 4 sowie Vorlage 7/1993 zu § 33a Abs. 6).

Insofern Aufzeichnungen im Rahmen der Strafverfolgung gefertigt wurden, oder im Ergebnis des Sachverhaltes als Beweismittel für die Strafverfolgung dienen, liegt die Entscheidung über deren Löschung bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Es gelten die Bestimmungen der StPO.

In allen anderen Fällen sollte eine automatisierte Löschung nach 30 Tagen erfolgen, insofern eine weitere Speicherung oder Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 nicht mehr erforderlich ist.

In diesen Fällen erfolgt analog der gegenwärtigen Verfahrensweise bei Strafverfahren eine Auslesung der Daten auf einem physischen Speichermedium, welches zur Sachakte genommen wird. Die Aufzeichnung auf dem Bodycam-Speichermedium wird nach 30 Tagen automatisiert gelöscht.

Berechtigungen zur Auslesung von Daten erhält ausschließlich besonders geschultes Personal. Eine lückenlose Dokumentation wird gewährleistet.

Abschließend ist anzumerken, dass beide Entwürfe erneut die Formulierung der „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung“ enthalten, die aus hiesiger Sicht eine hinreichende Bestimmtheit vermissen lassen (so bereits oben unter Ziff. 2.1, S. 2).

2.12 Jährliche Berichtspflicht

Bezug

§ 33a Abs. 7 des Entwurfes der Fraktion der CDU (Drs. 7/2792)

§ 33a Abs. 7 des Änderungsantrages der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)



Einer jährlichen Berichtspflicht der Landesregierung (über das Innenresort; hier TMIK) gegenüber dem Landtag kann entsprochen werden. Gegebenenfalls ist auch eine periodische Berichtspflicht gegenüber dem TLfDI zu installieren.

3 Halten Sie das Einsatzmittel der Bodycam für den Bereich der Polizei für geeignet, erforderlich und angemessen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Wenngleich im Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchungen kein unkritischer Optimismus auf die generelle deeskalierende Wirksamkeit der Bodycam konstatiert werden konnte, so führt der Abschlussbericht der FSU Jena doch aus, dass die Bodycam bei differenzierter Anwendung in spezifischen Situationen durchaus eine deeskalierende Wirkung haben kann. An dieser Stelle ist ebenfalls anzumerken, dass eine polizeiliche Einsatzsituation derart komplexen Einflussfaktoren unterliegt, die eine wissenschaftliche Untersuchung erschweren. Zur Konkretisierung der Untersuchungsergebnisse wäre eine Probandenbefragung nötig, die jedoch aus der Natur der Sache nicht objektiv durchführbar ist.

Für die Zwecke der Strafverfolgung ist die Bodycam unkritisch geeignet, um die Beweislage zu objektivieren und allen Prozessbeteiligten die Situation vor Ort zur Tatzeit zu veranschaulichen.

Dem optimalen und effizienten Einsatz der Bodycam stehen jedoch derzeit noch die rechtlichen Rahmenbedingungen entgegen. Mit Schaffung einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage und Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten ist es der Bodycam überhaupt erst möglich, ihr volles Wirkpotential zu entfalten.

Hierbei stellt die Anwendung der Bodycam, gegenüber der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Einsatz- und Zwangsmittel der Thüringer Polizei, ein weitaus milderer Mittel dar.

Die jüngste Veröffentlichung des Bundeskriminalamtes bestätigte wiederholt das seit Jahren andauernde Phänomen, dass Polizeibeamte zunehmend körperlichen Angriffen ausgesetzt sind. Die Anzahl der Straftaten gegen die Polizei stieg im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 73,46 %. Bei 24,53 % dieser Fälle handelte es sich um Gewaltdelikte.³⁰

Diese Zahlen bestätigen einmal mehr die Notwendigkeit, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Polizeibeamten zu ergreifen.

4 Sind Sie der Auffassung, dass durch das Tragen der Bodycam Gewalttaten gegen Polizisten wirksam verhindert werden können? Und wie begründet sich Ihre Entscheidung?

Zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojektes „Bodycams in der Thüringer Polizei II“ konnte die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena gewonnen werden.

Im Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojektes konstatierte die FSU Jena:

„Insgesamt scheint das bloße Vorhandensein einer Bodycam in geringem Maße einen deeskalierenden Effekt auf die Betroffenen zu haben. Hinsichtlich einer konkreten Anwendung der Bodycam zeigt das Starten der Filmaufnahme im Vergleich zur Androhung einen deeskalierenden Effekt im Hinblick auf die erlebte Aggressivität der Betroffenen. Allerdings stellten sich in der Untersuchung auch negative Aspekte durch die Bodycam dar. So wurde eine geringere

³⁰ Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020, Bundesweite Fallzahlen, vom 4. Mai 2021, Ziff. 8



Kooperation der Betroffenen bei Vorhandensein der Bodycam beobachtet. (...) Bei der Interpretation der Ergebnisse ist die Natur dieses Pilotprojekts und die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass bei zunehmender Schulung und Routine in der differenzierten Anwendung der Bodycam deren Effizienz verbessert werden könnte. Ferner werden Videoaufnahmen der Bodycam als zusätzliches Beweismittel in Strafverfahren gewertet und könnten somit eine Beweislage erhärten sowie die Objektivität der Beweisführung fördern.³¹

Die Ergebnisse zeigen, dass die Bodycam in bestimmten Situationen einen deeskalierenden Effekt haben kann. Das bloße Vorhandensein einer Bodycam scheint einen deeskalierenden Effekt auf das polizeiliche Gegenüber zu haben und aggressive Verhaltensweisen leicht zu senken. Im Vergleich zur bloßen Androhung des Einsatzes der Bodycam scheint ebenso das Starten der Aufzeichnung einen deeskalierenden Effekt im Hinblick auf die Aggressivität des polizeilichen Gegenübers zu haben. Darüber hinaus können die Aufzeichnungen die Beweisführung in Strafverfahren unterstützen.

Neben den positiven Effekten rechtfertigen die Untersuchungsergebnisse jedoch keinen unkritischen Optimismus. Unter Umständen kann die Bodycam bei alkoholisierten bzw. unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehenden Personen auch eine eskalierende Wirkung haben.

Die Untersuchungsergebnisse stimmen mich jedoch auch zuversichtlich, dass mit vorliegender Gesetzesinitiative die rechtlichen Rahmenbedingungen einen effizienteren Einsatz der Bodycam ermöglichen als bisher.

Die zusätzlichen Möglichkeiten (Tonaufzeichnungen, Pre-Recording, Einsatz auch in Einkaufspassagen, Diskotheken u. ä. und unter erhöhten Anforderungen auch in Wohnungen) schaffen breitere Anwendungsmöglichkeiten der Bodycam im polizeilichen Alltag. Dies trägt erheblich zur Akzeptanz der Bodycam bei den Polizeibeamten bei.

Die Überführung in den flächendeckenden Regelbetrieb schafft nicht nur bei den anwendenden Polizeibeamten mehr Routine, sondern sorgt auch bei der Bevölkerung für einen Gewöhnungseffekt. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit kann an dieser Stelle genau dargestellt werden, was die Absicht der Thüringer Polizei mit Einführung der Bodycam und unter welchen Umständen ein Einsatz vorgesehen ist. Auch Aufklärungsinhalte zu Betroffenenrechten kann Bestandteil einer solchen Öffentlichkeitsarbeit sein. So ist es möglich aufzuzeigen, dass die Bodycam einer bürgernahen Thüringer Polizei nicht entgegensteht, sondern im Sinne der Verhältnismäßigkeit ermöglicht, ein zu den übrigen Einsatzmitteln milderer Mittel zur Verfügung zu haben, ohne Grundrechtseingriffe in die persönlichen Unversehrtheit bzw. Freiheit vornehmen zu müssen.

Zu den möglichen negativen Aspekten habe ich bereits veranlasst, dass im Vorgriff einer möglichen flächendeckenden Einführung erste Überlegungen zur Erarbeitung einer Dienstanweisung getroffen werden, die eine differenzierte Anwendung in spezifischen Situationen regelt.

Ebenso ist beabsichtigt, die Bodycam in die Ausbildungsinhalte zu implementieren als auch zum Bestandteil der wiederkehrenden Fortbildungsprogramme in Form von Einsatztrainings zu machen.

³¹ Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojektes II zum Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei, Januar 2020, Ziff. 6.3



Über die vorgesehenen Berichtspflichten kann eine Empirie geschaffen werden, die Evaluierungsprozesse ermöglicht, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme externer Partner im Rahmen einer fortgeführten wissenschaftlichen Begleitung.

Ich bin der Überzeugung, dass all diese Initiativen dazu beitragen können, die Hemmschwelle bei Betroffenen bezüglich aggressiven Verhaltens gegenüber Polizeibeamten zu erhöhen, was letztendlich das Aufkommen von Gewalt gegen Polizeibeamte minimiert.

5 Gibt es nach Ihrer Kenntnis wissenschaftliche Untersuchungen, die die Präventionswirkung der Bodycam in Bezug auf Gewalt gegen Polizisten be- oder widerlegen? Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Pilotierung der Bodycam in der Thüringer Polizei setzte sich die Projektgruppe mit diversen Studien auseinander, die auch Einfluss in die Abschlussberichterstellung gefunden haben.

An dieser Stelle verweise ich auf die Ausführungen des Abschlussberichtes der Projektgruppe „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“.

6 Wie bewerten Sie das im Gesetz vorgesehene „Pre-Recording“, also die dauerhafte Aufzeichnung und Überschreibung (Vorabaufnahme) sowie das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen und die Eingriffsschwelle der Kamera zum Schutz von Gefahren für Eigentum (§ 33a Abs. 1 Satz 1).

An dieser Stelle ist auf die Ausführungen zu Ziff. 2.4, 2.7 und 2.8 zu verweisen.

